



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1679**

A14

25. SEP. 2023

Aktenzeichen  
3475-II.45  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Kraemer  
Telefon: 0211 8792-346

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

**23. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-  
Westfalen am 27.09.2023**

TOP „Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer“

**Anlage**  
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich  
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

23. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 27.09.2023

Bericht zu TOP

„Finanzielle Überforderung der rechtlichen Betreuer“

Zu der gemeinsamen Berichtsbitte der Fraktionen der SPD und der FDP wird wie folgt Stellung genommen:

Schwerpunktmäßig geht es bei dem Tagesordnungspunkt um die finanzielle Situation der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer. Deren Vergütung fällt in die Zuständigkeit des Justizressorts. Daneben werden jedoch auch Fragen der finanziellen Ausstattung der Betreuungsvereine thematisiert, für die sich das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales verantwortlich zeichnet, das bei der Erstellung dieses Berichts beteiligt wurde.

**1. Wie hat sich die Vergütung der rechtlichen Betreuung durch die Erneuerung des Betreuungsrechts verändert?**

Wie die Berichtsansfrage zutreffend ausführt, ist zum 1. Januar 2023 das neue Betreuungsrecht in Kraft getreten. Eine Anhebung der Vergütung war damit nicht verbunden. Die Angemessenheit der Vergütung wird bis zum Ende des Jahres 2024 durch das Bundesministerium der Justiz evaluiert. Die neuen Aufgaben durch die Reform des Betreuungsrechts werden bei der Evaluation berücksichtigt werden.

**2. Wird der Betreuungsbedarf in Nordrhein-Westfalen durch die ansässigen Berufsbetreuer und Betreuungsvereine gedeckt?**

Der Betreuungsbedarf wird nicht nur durch die beruflich geführten Betreuungen gedeckt. Vielmehr wird knapp die Hälfte aller Betreuungen von einer angehörigen Person oder von einer ehrenamtlichen Fremdbetreuerin oder einem ehrenamtlichen Fremdbetreuer übernommen. Falls im Einzelfall die Betreuung weder durch eine natürliche Person noch durch einen Betreuungsverein übernommen werden kann, bestellt das Betreuungsgericht nach § 1818 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches die zuständige Betreuungsbehörde zum Betreuer. Somit ist sichergestellt, dass in jedem Fall eine Betreuerin oder ein Betreuer zur Verfügung steht.

**3. Wie hat sich die Betreuungslandschaft in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren verändert? Sofern es eine Prognose gibt: Wie wird sich die Betreuungssituation in den nächsten Jahren verändern?**

Das Gesetz geht vom Leitbild der ehrenamtlichen Betreuung, zuvörderst durch geeignete Personen im Umfeld des Betroffenen, aus. An diesem Leitbild hält auch die Reform des Betreuungsrechts fest.

Die Zahl der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer sinkt trotz dieses gesetzlichen Leitbildes seit Jahren. Wurden 2008 in Nordrhein-Westfalen noch in 63% der Erstbestellungen Ehrenamtliche zu Betreuerinnen und Betreuern bestellt, so ist dieses mittlerweile bei weniger als der Hälfte der Erstbestellungen der Fall. Der Grundsatz der

ehrenamtlich geführten Betreuung spiegelt sich damit immer weniger in der Realität wieder.

Der Rückgang ehrenamtlich geführter Betreuungen ist nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch in den anderen Bundesländern zu beobachten. Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig. So ist es in vielen Bereichen des sozialen Lebens grundsätzlich schwieriger geworden, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Ferner ist die Situation der Betroffenen häufig so komplex, dass oft nur eine Berufsbetreuerin oder ein Berufsbetreuer mit entsprechenden Kenntnissen die Betreuung führen kann. Insofern wird voraussichtlich die ehrenamtlich geführte Betreuung zunehmend zugunsten der beruflich geführten Betreuung zurückgedrängt werden.

#### **4. Muss nach Auffassung der Landesregierung im Hinblick auf den demographischen Wandel die Berufsbetreuung weiter gestärkt werden, um den Beruf zu attraktiveren?**

In Zeiten des sich verschärfenden Fachkräftemangels wird es voraussichtlich insgesamt schwieriger werden, die geeigneten Menschen für die Übernahme einer Betreuung zu gewinnen. Diese Problematik betrifft allerdings viele Lebensbereiche. Im Rahmen der anstehenden Evaluation der Betreuervergütung durch das Bundesministerium der Justiz wird auch dieser Aspekt bezogen auf den Bereich der beruflich geführten Betreuung untersucht werden. Die Landesregierung, insbesondere das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, wird diesen Prozess aktiv mitbegleiten, um sicherzustellen, dass weiterhin die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für eine ausreichende Betreuerlandschaft gegeben sind.

#### **5. Welche Aufgaben sind für die Betreuer/Betreuungsvereine dazu gekommen, die den berichteten Verwaltungsmehraufwand ausmachen?**

Durch die Reform des Betreuungsrechts sind neue Berichtspflichten - wie z.B. der Anfangs- und der Schlussbericht - hinzugekommen. Auch wurde durch die Reform des Betreuungsrechts der Wunsch der betreuten Personen gestärkt, was zu vermehrten Gesprächen der Betreuerinnen und Betreuer mit diesen führt, um deren Wunsch zu ermitteln. Dem stehen aber auch Entlastungen gegenüber. So bedarf es nicht mehr in jedem Fall einer Schlussrechnung, was gerade für die Betreuungsvereine und die Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer zu einer erheblichen Erleichterung führen kann.

## **6. Wie viel Förderung erhalten die in Nordrhein-Westfalen angesiedelten Betreuungsvereine vom Land?**

Die Betreuungsvereine haben gem. § 17 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte Finanzierung, um die Aufgaben nach § 15 BtOG sachgerecht erfüllen zu können. Entsprechend sind im Haushaltsjahr 2023 jeweils 10,5 Mio. Euro bereitgestellt bzw. im Haushaltsplanentwurf 2024 vorgesehen, was annähernd einer Verdoppelung des Mittelansatzes des Jahres 2022 entspricht. Hinweise darauf, dass die Mittelansätze in 2023 und 2024 nicht auskömmlich wären, liegen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bislang nicht vor.

## **7. Wie bewertet die Landesregierung den Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz, der einen Ausgleich der inflationsbedingten finanziellen Mehrbelastung vorsieht?**

Gegen den im Entwurf vorgesehenen regulatorischen Zugang werden im Wesentlichen keine Bedenken erhoben. Das Anliegen, den Berufs- und ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern einen inflationsbedingten Ausgleich zu gewähren, ist nachzuvollziehen.

Allerdings bedeuten die in Aussicht genommenen Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen für den Justizhaushalt des Landes Nordrhein-Westfalens in den Jahren 2024 und 2025 voraussichtliche jährliche Mehrausgaben in Höhe von rd. 22 Mio. €.

Weder der von der Landesregierung beschlossene Haushaltsentwurf 2024 noch die mittelfristige Finanzplanung 2025 sehen die notwendigen Mittel zur Finanzierung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen vor. Die durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelöste Energie- und Konjunkturkrise, hohe Inflationsraten, stark gestiegene Zinsen und eine allgemein schwache konjunkturelle Grunddynamik belasten die öffentlichen Haushalte erheblich. Neben diesen schwierigen konjunkturellen Rahmenbedingungen kommt es infolge der von der Bundesregierung im Jahr 2022 initiierten Entlastungsmaßnahmen zu dauerhaft wirkenden Haushaltsbelastungen.

Mit Blick auf die Schuldenbremse bestanden im Zuge der Haushaltsaufstellung 2024 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2027 daher keine finanziellen Spielräume. Der Justizhaushalt des Landes Nordrhein-Westfalen sieht weder Reserven noch disponible Ausgaben in der genannten Größenordnung vor.

**8. Welche Mittel stünden dem Land grundsätzlich für die Unterstützung der (Berufs)-Betreuer zur Verfügung?**

Die Ausgaben für die Vergütung der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer sind im Einzelplan der Justiz bei Kapitel 04 210 Titel 546 53 „Vergütung an Berufsbetreuer (§ 1875 Absatz 2 BGB, § 7 VBVG)“ veranschlagt. Die insoweit im Haushaltsentwurf 2024 vorgesehenen Mittel werden jedoch nach den aktuellen Prognosen auf der Basis der Ausgabenentwicklung im Jahr 2023 bereits ohne einen inflationsbedingten finanziellen Ausgleich vollständig aufgezehrt werden. Freie Mittel stehen daher nicht zur Verfügung. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 7 verwiesen.